

Antrag auf Ausstellung einer Melderegisterauskunft an die Stadt Herborn, Hauptstraße 39, 35745 Herborn

Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Tel./E-Mail (für Rückfragen)	
Aktenzeichen	

Weitergabe der Daten an Dritte / Auskunftersuchen durch einen Bevollmächtigten:

Eine Weitergabe der Daten an Dritte für gewerbliche Zwecke ist nur zulässig, sofern der Empfänger/Vollmächtigter angegeben wird.

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Die angeforderten Daten werden für folgende Zwecke benötigt:

- private Zwecke und zwar _____
- gewerbliche Zwecke (bitte Zutreffendes ankreuzen)
- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Adressabgleich | <input type="checkbox"/> Aktualisierung eigener Bestandsdaten | <input type="checkbox"/> Forderungsmanagement |
| <input type="checkbox"/> Adressermittlung und -weitergabe an den o.g. Dritten | <input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung | <input type="checkbox"/> Bonitätsrisikoprüfung |
| <input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte | <input type="checkbox"/> Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung | <input type="checkbox"/> Anderer Zweck: _____ |
- Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel ist **nicht** beabsichtigt.

Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist beabsichtigt,
eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor und wird dem Antrag beigelegt

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft für folgende Person:

Familienname	
Frühere Namen	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Geschlecht	

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Sonstige Angaben	

Die Meldebehörde darf gemäß §44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine einfache Melderegisterauskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen, insofern das schutzwürdige Interesse der betreffenden Person nicht beeinträchtigt wird (§ 8 BMG) und diese eindeutig identifizierbar ist (§44 Abs. [3]BMG):

- Familienname
- Vorname
- Sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
- Derzeitige Anschrift
- Doktorgrad

Erweiterte Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten nach §45 Abs. 1 BMG bekannt gegeben werden sollen)

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:
Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründet sich wie folgt (Pflichtfeld):

Die Verwaltungsgebühr beträgt i.d.R. **10,00 €**. Näheres entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen. Bitte überweisen Sie die entsprechende Gebühr auf folgende Bankverbindung:

Sparkasse Dillenburg

IBAN: DE86 5165 0045 0000 0336 47

BIC: HELADEF1DIL

Als Verwendungszweck geben Sie bitte „**401544/020205 Vor- und Familiennamen der gesuchten Person**“ ein.

Datum, Ort

Unterschrift

Hinweise

Allgemeines:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach §44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie auch für eine erweiterte Melderegisterauskunft nach §45 BMG wird eine Gebühr von 10,00 € fällig. Für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien wird je nach Verwaltungsaufwands eine Gebühr von 34,00 € bis 101,00 € fällig. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostensatzung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familienname sowie frühere Namen, die gegenwärtige und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Angabe des gewerblichen Zweckes /Verwendungszweck:

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerblich gemäß 44.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des BMG ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbstständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist. Auch eine Einzelhandlung kann ausnahmsweise die Annahme eines Gewerbes begründen, wenn aus ihr erkennbar ist, dass ihre mehrmalige Vornahme beabsichtigt ist oder sich aus der Einzelhandlung bereits ein beträchtliches Gewinnstreben ergibt. Ausnahmen wie beim Gewerbebegriff anderer Rechtsgebiete sind nicht angezeigt, weil Sinn und Zweck der Regelung der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person ist, dem der Vorrang vor jeglicher auf Gewinnerzielung gerichteten Anfrage auf Erteilung einer Melderegisterauskunft einzuräumen ist.

Zweckbindung:

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Melderegisterauskünfte unterliegen nach §47 BMG der Zweckbindung. Insbesondere Auskünfte für gewerbliche Zwecke dürfen auch nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Werden die Daten zweckwidrig verwendet, stellt dies gemäß §54 BMG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.